

Titel der Drucksache:

**Verfahren zu den Haushaltssperren nach § 28
 Abs. 2 ThürGemHV**

Drucksache

0296/25

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.02.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	12.02.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

In Anwendung des § 28 Abs. 2 ThürGemHV wird die Geschäftsordnung der Stadt Erfurt dahingehend ergänzt, dass ab sofort der FLRV auf begründeten Vorschlag der Verwaltung Haushaltssperren und deren Aufhebung verfügt.

02

Der Stadtrat stellt fest, dass die bisherigen „Bewirtschaftungssperren“, die der Finanzdezernent ausgesprochen hat, keine gesetzliche Ermächtigung im § 26 ThürGemHV haben. Der Finanzdezernent wird aufgefordert, künftig gesetzeskonform nach § 28 ThürGemHV zu agieren.

03

Die in der Anlage zur DS 2519/24 enthaltenen Sperren von Ausgabepositionen des Haushaltsplanes 2025 sind umgehend aufzuheben. Bei Notwendigkeit hat der Finanzdezernent dem FLRV neue begründete Anträge auf Erlass von Sperren von Ausgabepositionen vorzulegen, über die abschließend der Ausschuss entscheidet. Mögliche Verfahren nach § 44 ThürKO bleiben davon unberührt.

27.01.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				
Fristwahrung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Nach § 28 Abs. 2 ThürGemHV ist in der Geschäftsordnung zu bestimmen, wer für den Erlass und die Aufhebung von Haushaltssperren zuständig ist. Der Stadtrat weist diese Zuständigkeit dem FLRV zu. „Bewirtschaftungssperren“, die mit Verweis auf § 26 ThürGemHV durch den Finanzdezernenten erlassen wurden, haben keine gesetzliche Grundlage und sind im Thüringer kommunalen Haushaltsrecht nicht normiert. Der Stadtrat kritisiert, die vom Finanzdezernenten verfügbaren Sperren von Ausgabepositionen des Haushaltsplanes 2025. Mit diesen Sperren hat der Finanzdezernent in ungebührlicher Art und Weise versucht, Änderungen im Haushaltsplan 2025, die von den Fraktionen vorgeschlagen und mehrheitlich im Stadtrat beschlossen wurden, zu unterlaufen. Dieses Agieren ist auch deshalb zu kritisieren, weil der Finanzdezernent die Option gehabt hätte, über den parallel zum beratenden Nachtragshaushalt 2025 dem Stadtrat Veränderungen vorzuschlagen. Da er aber offenbar hier auf keine Mehrheit hoffen konnte, wählte er den Weg der Sperren ohne Stadtratsbeteiligung. Die ThürKO regelt aber klar die Kompetenzverteilung zwischen den städtischen Organen. Der Stadtrat beschließt den Haushalt und die Verwaltung vollzieht ihn. Hält die Verwaltung den beschlossenen Haushalt für gesetzeswidrig oder zum Schaden für die Stadt, besteht die Option der Beanstandung nach § 44 ThürKO. Haushaltssperren sind ein Eingriff in den Haushalt und bedürfen deshalb der Stadtratsbeteiligung. Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Haushaltssperren an den FLRV wird das Verfahren nachvollziehbar und transparent geregelt. Die Haushaltskompetenz des Stadtrates wird gewahrt und die Zuständigkeit der Verwaltung nicht beschnitten.